

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2022

Nr. 2022/1304

KR.Nr. A 0070/2022 (DDI)

## **Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten): Weniger Bürokratie nach Blaulicht-Einsätzen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Bei Radaranlagen werden künftig bei der Polizei die Fahrzeugnummern von Einsatzwagen mit Blaulicht wie beispielsweise Krankenwagen sowie Feuerwehren hinterlegt, sowie die Grundlagen geschaffen, dass die Übertretung in Notfällen für die Spitäler und Feuerwehren unbürokratischer gehandhabt werden kann.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

Die Rotlichtradaranlage bei der City-Kreuzung in Olten steht in der Nähe des Spitals. Dieser Radar ist offenbar für so viele Übertretungsmeldungen verantwortlich wie die restlichen vierzehn Radaranlagen bei Lichtenanlagen im Kanton zusammen. Ein Grund dafür ist, dass bei Notfällen der Krankenwagen meistens jene City-Kreuzung überqueren muss. Gemäss Angaben des Spitals führte dies im letzten Jahr zu 100 Stunden Bürokratieaufwand. Dies ist zu viel und die Politik muss Hand bieten, damit sich das Spital sowie die Polizei mehr um seinen eigentlichen Auftrag kümmern kann. Im Kanton Aargau sind die Fahrzeugnummern der Krankenwagen bereits hinterlegt - dies soll ebenfalls im Kanton Solothurn ermöglicht werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

##### **3.1.1 Rotlichtüberwachungs- und Geschwindigkeitsmessanlage auf Wunsch der Stadt Olten**

In den vergangenen Jahren kam es beim Verkehrsknotenpunkt «Handelshof» («City-Kreuzung») in Olten zu häufigen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung. Neben Geschwindigkeitsüberschreitungen wurde insbesondere das Rotlicht oftmals missachtet. Überstauungen im Kreuzungsbereich und Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs waren die Folge. Zur Reduktion des Unfallrisikos und Verhinderung von Überstauungen sprach sich der Stadtrat von Olten im Juni 2018 für die Realisierung der automatischen Rotlichtüberwachungs- und Geschwindigkeitsmessanlage an der City-Kreuzung aus. Nach deren Inbetriebnahme hat sich die Verkehrssituation erkennbar beruhigt.

##### **3.1.2 Grundsätzliche Geltung der Strassenverkehrsgesetzgebung**

Die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung gilt grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen. Wie jede Person haben auch die Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts- und Polizeifahrzeugs die Verkehrsregeln einzuhalten. Missachten sie Verkehrsregeln (bspw. ein Rotlicht), machen sie sich grundsätzlich strafbar. Im Sinne einer Ausnahme nennt Art. 100 Ziff. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) die Voraussetzungen, damit sich Führer eines Feuerwehr-,

Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuge trotz Missachtung gewisser Verkehrsregeln nicht strafbar machen. Es muss sich erstens um eine dringliche oder taktisch notwendige Dienstfahrt handeln. Zweitens müssen die erforderlichen Warnsignale (Blaulicht und Wechselklanghorn) abgegeben werden. Drittens ist alle Sorgfalt walten zu lassen, die nach den Umständen erforderlich ist. Ohne Abgabe der Warnsignale oder bei mangelhafter Sorgfalt ist eine Strafmilderung möglich.

Die Angabe der Gründe, weshalb die konkrete Widerhandlung recht- und verhältnismässig und somit gerechtfertigt war, liegt demnach im Interesse der betroffenen Blaulichtorganisation.

### 3.1.3 Gesetzliche Pflicht zur Prüfung im Einzelfall

Die Strafverfolgungsbehörden sind gestützt auf das Bundesrecht verpflichtet, bei jeder Missachtung von Verkehrsregeln zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Strafflosigkeit (oder zumindest Strafmilderung) unter den konkreten Umständen gegeben waren. Um eine gesetzeskonforme Prüfung vornehmen zu können, sind gewisse Angaben durch die betroffene Blaulichtorganisation unerlässlich. Auch in Bezug auf die Verkehrssicherheit halten wir Kritik daran als unangebracht. Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, indem sie bspw. ein Rotlicht missachten, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für andere Verkehrsteilnehmende. Ausserdem sind sie selbst höheren Gefahren ausgesetzt.

### 3.2 Hinterlegung der Kontrollschilder ungenügend für gesetzeskonforme Einzelfallprüfung

Sanitätswagen dürften auf dem Weg zum oder vom Spital Olten mehrmals pro Tag die City-Kreuzung überqueren. Vielfach dürfte es sich dabei um eine dringliche Dienstfahrt im Sinne des SVG handeln.

Die alleinige Hinterlegung der Kontrollschilder der Sanitätsfahrzeuge genügt nicht, um die vorgeschriebene Einzelfallprüfung gesetzeskonform vorzunehmen. Anhand des hinterlegten Kontrollschildes weiss die Polizei einzig, dass die Widerhandlung durch ein Sanitätsfahrzeug begangen wurde. Über alle weiteren, vom SVG verlangten Angaben indessen verfügt die Polizei. Um die Einzelfallprüfung gesetzeskonform durchzuführen, ist sie auf die entsprechenden Zusatzinformationen der betroffenen Blaulichtorganisation angewiesen. Sie hat anzugeben, ob das Fahrzeug im Zeitpunkt der Widerhandlung auf einer dringlichen Dienstfahrt war und ob die besonderen Warnsignale abgegeben wurden. Erst anhand dieser Angaben sind die Strafverfolgungsbehörden zur Prüfung in der Lage, ob im Einzelfall mit der – gerade beim Befahren von Verzweigungen - nötigen Sorgfalt gefahren wurde.

Der Vorschlag erweist sich demnach als untauglich, um die Einzelfallprüfung gesetzeskonform vorzunehmen.

Die Übermittlung der nötigen Angaben in einem sog. Einsatzbericht der betroffenen Blaulichtorganisation entspricht dem heutigen Standardablauf. Dies gilt auch für die anderen Kantone, handelt es sich doch um eine Pflicht gestützt auf Bundesrecht. Dies gilt insbesondere auch für den im Auftragstext genannten Kanton Aargau. Trotz Hinterlegung der Kontrollschilder muss die betroffene Organisation den Aargauer Strafverfolgungsbehörden gegenüber die Recht- und Verhältnismässigkeit der Widerhandlung in einem Bericht darlegen.

Auch in Zukunft macht die gesetzeskonforme Einzelfallprüfung eine Berichterstattung unerlässlich. Der nötige Aufwand ist vom Bundesgesetzgeber gewollt.

### 3.3 Verschlankter Ablauf seit 1. April 2022

Es ist uns grundsätzlich ein Anliegen, die gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung so effizient wie möglich auszugestalten. Die kantonale Verwaltung strebt möglichst ressourcenschonende Abläufe an.

Aus diesem Grund haben die Staatsanwaltschaft und die Polizei Kanton Solothurn bereits vor Einreichung des Auftrags die bestehenden Abläufe im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, begangen durch Blaulichtorganisationen, überprüft. Seit dem 1. April 2022 gilt ein durch optimierte Zuständigkeiten entschlackter und digitalisierter Prozess.

### 3.4 Ausblick

Die Prozessoptimierung innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist eine ständige Aufgabe. Die Digitalisierung dürfte weitere Möglichkeiten bieten. Prüfwert erscheint auch die Etablierung eines einheitlichen Formulars, auf dem die betroffene Organisation zu Handen der Strafverfolgungsbehörden die zur Einzelfallprüfung und Dokumentation nötigen Angaben vereinfacht macht.

Den Blaulichtorganisationen steht es zudem frei, ihre eigenen Prozessabläufe zu vereinfachen. Allenfalls könnten die für die Einzelfallprüfung nötigen Angaben direkt aus ihrem Einsatzsystem generiert werden.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Vorberatende Kommission**

Justizkommission

**Verteiler**

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn

Staatsanwaltschaft

Feuerwehrinspektorat des Kantons Solothurn; Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Solothurner Spitäler AG (soH); Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Stadtverwaltung Olten; Dornacherstrasse 1, 4600 Olten

Aktuariat JUKO

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat